

## Informationen für Mitgliedsbetriebe der BG Verkehr zu den Auswirkungen des Cannabisgesetzes

Seit Anfang April 2024 ist Cannabiskonsum in Deutschland teilweise nicht mehr verboten. Dies wirkt sich auf den Alltag in Unternehmen und Betrieben aus. Die BG Verkehr empfiehlt ihren Mitgliedsunternehmen ein restriktives Vorgehen in Bezug auf Cannabiskonsum im Zusammenhang mit betrieblichen Tätigkeiten.

Im April 2024 ist in Deutschland der erste Teil einer Neuregelung zum Umgang mit Cannabis in Kraft getreten. Unter dem Schlagwort „Legalisierung“ erhitzt diese Änderung der Rechtslage nicht nur zahlreiche Gemüter in der Gesellschaft, sondern erzeugt teilweise auch Verunsicherung und offene Fragen in den Mitgliedsunternehmen der BG Verkehr. Die BG Verkehr möchte als Unfallversicherungsträger nicht die Pros und Contras der Entkriminalisierung des Cannabiskonsums diskutieren, sondern einige Auswirkungen für den betrieblichen Alltag aufzeigen.

Für betriebliche Belange ist wesentlich, dass der Besitz von geringen Mengen Cannabis im öffentlichen Raum für Erwachsene (jedoch nicht für Minderjährige) straffrei geworden ist. Auch der Konsum von Cannabisprodukten ist – allerdings mit zahlreichen Einschränkungen – im öffentlichen Raum erlaubt. Diese Einschränkungen beziehen sich überwiegend auf Örtlichkeiten wie Kindergärten, Schulen, Sportplätze und Fußgängerzonen, in denen sich zahlreiche Minderjährige aufhalten.

### Klare Regeln für den Arbeitsplatz

Das Gesetz verbietet den Cannabiskonsum auf dem Betriebsgelände bzw. in Arbeitsstätten nicht. Unternehmerinnen und Unternehmer können allerdings von ihrem Weisungsrecht Gebrauch machen und den Cannabiskonsum im Betrieb untersagen. Eine betriebliche Regelung, z. B. in Form einer Anweisung oder als Betriebsvereinbarung schafft Klarheit für alle Beschäftigten. Die BG Verkehr empfiehlt ausdrücklich, das Mitbringen von Cannabisprodukten auf das Betriebsgelände bzw. an die Arbeitsstätte und das Konsumieren von Cannabisprodukten während der Arbeitszeit und Pausen insbesondere zum Schutz minderjähriger Beschäftigter und zur Verhütung von Arbeitsunfällen zu untersagen. Sinnvoll kann auch eine Vertiefung des Themas Cannabiskonsum in der betrieblichen Suchtvereinbarung sein.

### Führen von Fahrzeugen unter Cannabiseinfluss bleibt durch einen Grenzwert eingeschränkt

Ein zweiter wichtiger Aspekt sind die Konsequenzen der Legalisierung von Cannabis für das Führen von Fahrzeugen: Der Konsum von Cannabisprodukten ist seit April 2024 erlaubt, inzwischen ist auch ein Grenzwert von 3,5 ng THC/ml im Blutserum für das Führen eines Fahrzeugs im Straßenverkehr im Bundestag beschlossen worden. Ausgenommen von diesem Grenzwert sind jedoch Fahranfängerinnen und Fahranfänger und all diejenigen, die zusätzlich Alkohol konsumiert haben. Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft (derzeit nicht bekannt).

Ebenso gilt weiterhin im Straßenverkehr: Wer ein Fahrzeug führt, ist für seine Fahrtüchtigkeit grundsätzlich selbst verantwortlich. Bei Fehlverhalten im Straßenverkehr kann aus dem Fahren unter der Wirkung von berauschenden Mitteln eine Straftat nach § 316 StGB werden.

Salopp gesagt: Bekifft ein Fahrzeug zu führen, ist nach wie vor verboten.

Seriöse Empfehlungen zu erteilen, wie viele Stunden Abstand zwischen Cannabiskonsum und Fahrtätigkeit mindestens liegen müssen, ist ein schwieriges Unterfangen. Außerhalb der zugelassenen Arzneimittel haben Cannabisprodukte keinen zuverlässigen und bekannten Wirkstoffgehalt und die psychischen und motorischen Wirkungen des Cannabiskonsums sind individuell unterschiedlich. Wir sprechen von einer ungesicherten Konzentration-Wirkungsbeziehung. Darin unterscheidet sich das Rauschmittel Cannabis wesentlich von Alkohol. Vorhersagen zum sicheren Abbau im Körper sind also risikobehaftete Spekulationen.

## **Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen**

Für alle Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer spielt auch die grundsätzliche Fahreignung bei Cannabiskonsum eine Rolle. Aktuell sieht die Fahrerlaubnisverordnung vor, dass nur gelegentlicher Konsum mit einer zuverlässigen und eindeutigen Trennung zwischen Fahren und Konsum toleriert werden kann (Anlage 4 FeV). Auffälligkeiten im Straßenverkehr unter Einfluss von Cannabis können Anlass für die Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung sein.

Entsteht bei der Eignungsuntersuchung zur Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klasse 2 der Verdacht auf Cannabis-Konsum, kann ein Gutachten angeordnet werden. Hierbei muss der oder die Betroffene seine bzw. ihre Einsicht und Fähigkeit, zwischen Konsum und Fahrtätigkeit trennen zu können, glaubhaft machen. Der Begriff „gelegentlicher Konsum“ ist in diesem Zusammenhang nicht genau definiert und wird vor allem als Abgrenzung gegen den Begriff „regelmäßig“ verwendet. Ganz sicher jedoch ist ein mehrmaliger Konsum pro Woche nicht mehr „gelegentlich“ im Sinne der Fahrerlaubnisverordnung.

## **Ausnahmeregelung für Menschen mit definierten Krankheitsbildern**

Eine gesonderte Regelung gibt es für einen speziellen Personenkreis: Seit 2017 können Menschen mit definierten Krankheitsbildern cannabishaltige Arzneimittel verordnet bekommen. Dieser Personenkreis darf am Straßenverkehr teilnehmen, nachdem die die Fahrtüchtigkeit einschränkenden Nebenwirkungen ihrer Medikamente abgeklungen sind. Diese Ausnahmesituation heißt „Medikamentenprivileg“ und bedarf einer besonderen ärztlichen Bescheinigung. Bei diesem Personenkreis können sozusagen mit Erlaubnis Zwischenprodukte von Cannabis im Körper bei einer Verkehrskontrolle nachweisbar sein. Allerdings gilt auch hier: Kommt es zu einem Fehlverhalten im Straßenverkehr, gelten die gleichen Konsequenzen wie oben beschrieben.

## **Restriktives Vorgehen angebracht**

Für den innerbetrieblichen Verkehr mit Flurförderzeugen und anderen mobilen Arbeitsmitteln empfiehlt die BG Verkehr ein restriktives Vorgehen. Für diese Tätigkeiten ist der § 15 der DGUV Vorschrift 1 anwendbar, in dem es heißt: „Versicherte dürfen sich durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.“ Bei Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten ist eine solche Gefährdung bei Konsum von Alkohol oder Cannabis grundsätzlich zu unterstellen. Deshalb ist ein Verbot des Konsums vor und während der Tätigkeit gerechtfertigt und nach Einschätzung der BG Verkehr erforderlich.

## **Weiterführende Information**

[Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften \(Cannabisgesetz – CanG\)](#)